

Satzung der Gemeinde Waldems über die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrenzeichen, für das Aussprechen von Glückwünschen, Belobigungen usw.

(Ehrenordnung)

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Gemeinde Waldems kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde oder deren Bürgerschaft besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (28 Ab. 1 HGO). Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.
- (2) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.

§ 2 Siegelring der Gemeinde Waldems

Persönlichkeiten, die sich auf politischem oder sonstigem Gebiet hervorragende Verdienste um die Gemeinde erworben haben, kann der Siegelring der Gemeinde Waldems verliehen werden.

§ 3 Wappenteller der Gemeinde Waldems

Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, sozialem, wirtschaftlichem, sportlichem oder einem sonstigen Gebiet hervorragende Verdienste um die Gemeinde erworben haben, kann der Wappenteller der Gemeinde Waldems verliehen werden.

§ 4 Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde verleiht Bürgern, die mindestens 20 Jahre Gemeindevertreter oder Ehrenbeamte waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeübt haben, folgende Ehrenbezeichnungen:

Gemeindeältester	- Gem.- Vertreter und - Gem.- Vorstandmitglieder
------------------	---

Altbürgermeister/ Ehrenbürgermeister	-Bürgermeister
---	----------------

Ehren-

- Ehrenbeamter
(z.B. Wehrführer, Ortsbeiratsmitglied)
ihnen wird der Bezeichnung der letzten
ehrenamtlichen Tätigkeit das Wort
„Ehren“ vorangestellt.

Die Zeit der Tätigkeit in einer der in der Gemeinde Waldems eingegliederten Gemein-
den ist bei der Verleihung einer Ehrenbezeichnung anzurechnen.

- (2) In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder
nach Beendigung des Ehrenamtes vorgenommen werden.

§ 5 Voraussetzungen zur Verleihung des Wappentellers der Gemeinde Waldems

- (1) Der Wappenteller der Gemeinde Waldems kann verliehen werden:

- a) in Anerkennung ihrer Verdienste als Gemeindevertreter, ehrenamtliche Ge-
meindevorstandsmitglieder und Mitglieder der Ortsbeiräte bei deren Ausschei-
den nach einer Tätigkeit von mindestens 12 Jahren oder bei sonstigen heraus-
ragenden Anlässen,
- b) an ehrenamtliche, für die Gemeinde Waldems tätige Bürger und andere Per-
sönlichkeiten, die sich durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Ver-
dienste erworben oder durch eine beispielhafte Einzelleistung ausgezeichnet
haben.

- (2) An Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen, die ihren
Sitz in Waldems haben, wird bei Jubiläen der Wappenteller der Gemeinde Waldems,
und zwar wie folgt verliehen:

- a) bei 50- und 75jährigen Jubiläen -Wappenteller
- b) bei 100jährigen,
125- und 150jährigen und
darüber hinausgehenden Jubiläen -Wappenteller und
zuzüglich ein vom Gemeindevorstand
auszuwählendes Geschenk.

- (3) An Bürger, die sich jahrelang um das Vereinsleben oder auf künstlerischem, kulturel-
lem, sportlichem, pädagogischem oder einem sonstigen Gebiet Verdienste um die All-
gemeinheit erworben haben, kann der Wappenteller der Gemeinde Waldems verliehen
werden.

§ 6 Ehe- und Altersjubiläen

- (1) Ehe- und Altersjubilare erhalten eine Glückwunschkunde des Gemeindevorstandes
sowie ein Geld- oder anderes Geschenk.
(2) Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

Goldene Hochzeit	(50 Jahre)
Diamantene Hochzeit	(60 Jahre)
Eiserne Hochzeit	(65 Jahre)
Kupferne Hochzeit	(70 Jahre)

(3) Für Altersjubiläen gilt die Vollendung des 75., des 80., des 85., des 90. und danach jedes weitere Lebensjahr.

(4) Geld- bzw. Sachzuwendungen werden wie folgt festgesetzt:

bei goldener Hochzeit	= 75,-- DM
bei diamantener Hochzeit	= 100,-- DM
bei eiserner Hochzeit	= 150,-- DM
bei kupferner Hochzeit	= 200,-- DM

(ggf. auch entsprechende Sachgeschenke, die durch den Bürgermeister auszuwählen sind).

(5) Die Altersjubilare erhalten in der Regel Wein.

Es bleibt jedoch dem Bürgermeister überlassen, ob ein anderes entsprechendes Sachgeschenk zu überreichen ist.

(6) Die Gratulation beim 75sten Geburtstag nimmt in der Regel der jeweilige Ortsvorsteher wahr, alle übrigen Gratulationen werden vom Bürgermeister bzw. einer von ihm beauftragten Person (Gemeindevorstandsmitglied oder Ortsvorsteher) vorgenommen.

§ 7 Nachrufe und Kranzspenden

Einen Nachruf in der Idsteiner Zeitung und eine Kranzspende erhalten:

- a) Bürger, denen eine Ehrenbezeichnung der Gemeinde Waldems gemäß § 4 dieser Satzung verliehen wurde,
- b) ehrenamtlich für die Gemeinde Waldems Tätige (Gemeindevertreter, Gemeindevorstand und Ortsbeiräte), wenn diese den oben genannten Gremien mindestens 8 Jahre angehört haben. Stichtag ist der 01.08.1972,
- c) Bedienstete der Gemeinde Waldems sowie Ehrenbeamte der früheren selbständigen Gemeinden (Bürgermeister und Kassenverwalter).

§ 8 Sonstige Ehrengaben

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, im Rahmen haushaltsmäßig zur Verfügung stehender Mittel auch andere Ehrengeschenke bei besonderen Anlässen auszuwählen und zu vergeben.

§ 9 Verfahrensvorschriften

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Verleihung

- | | |
|--------------------------|-------|
| a) des Ehrenbürgerrechts | (§ 1) |
| b) des Siegelringes | (§ 2) |
| c) des Wappentellers | (§ 3) |
| d) der Ehrenbezeichnung | (§ 4) |

In der Regel sollen diese Ehrungen in einer Sitzung der Gemeindevertretung vorgenommen werden.

(2) Der Gemeindevorstand entscheidet über die Verleihung nach den §§ 5, 6, 7 und 8.

(3) Alle Ehrungen werden in der Regel mit einer Urkunde verliehen.

(4) Die Urkunden über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Ehrenbürgerbrief), der Ehrenbezeichnungen und des Wappentellers unterzeichnen der Vorsitzende der Gemeindevertretung und der Bürgermeister. Alle sonstigen Verleihungsurkunden unterzeichnet der Bürgermeister.

(5) Sachbearbeitendes Amt ist das Hauptamt.

(6) Falls schriftliche Anträge für Ehrungen gestellt oder Vorschläge gemacht werden, sind sie eingehend zu begründen. Unterlagen sind, soweit vorhanden, beizufügen.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 10 Aufhebung von Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle bisherigen Ehrenordnungen bzw. sonstige Vorschriften über Ehrungen der Gemeinde Waldems außer Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung einschließlich der Nachträge tritt zum 01.03.1988 in Kraft.